



HESSISCHER LANDTAG

02. 02. 2021

Kleine Anfrage

Heike Hofmann (Weiterstadt) (SPD) vom 09.09.2020

Kindesmissbrauch – beispiellose Kindesmissbrauchsfälle in Bergisch-Gladbach

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Seit Beginn der Ermittlungen im Oktober 2019 gibt es in dem enormen Komplex „sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ in dem Täter-Netzwerk von Bergisch-Gladbach mittlerweile über 30.000 Täterspuren.

Diese führen auch nach Hessen. Presseberichten zufolge soll es bereits zu einem früheren Zeitpunkt rund ein- einhalb Jahre zuvor erste Hinweise auf dieses Täter-Netzwerk gegeben haben, denen aber nicht mit Nachdruck und der erforderlichen Geschwindigkeit nachgegangen worden sein soll.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Die Verfolgung von Straftätern, die sexuelle Gewalt gegen Kinder und Schutzbefohlene ausüben und damit die Schwächsten unserer Gesellschaft treffen, hat in Hessen höchste Priorität und ist ein Schwerpunktthema für die Hessische Landesregierung. Die Geschehnisse im nordrhein-westfälischen Lügde sowie die Ermittlungen der Polizeipräsidien Köln und Münster mit Bezug in das gesamte Bundesgebiet verdeutlichen einmal mehr die Dringlichkeit, die Bekämpfung dieser Deliktsbereiche weiter zu stärken. Im Rahmen der nordrhein-westfälischen Ermittlungen fanden in Hessen mehrere Durchsuchungsmaßnahmen statt, die von der hessischen Polizei mit einem hohen Personal- und Zeiteinsatz unterstützt wurden. Die Behörden beider Bundesländer stehen hinsichtlich der Ermittlungen im engen und ständigen Austausch. Hierbei gilt es schnellstmöglich einen möglicherweise andauernden sexuellen Missbrauch zu unterbinden und die Opfer aus dieser furchtbaren Situation zu befreien.

Um die Ermittler bei Ihrer wichtigen Arbeit zu unterstützen, wurden bereits zahlreiche Maßnahmen umgesetzt:

Mit Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 7. September 2020 wurde deshalb eigens eine Besondere Aufbau Organisation (BAO) Fallübergreifende Organisationsstruktur gegen Kinderpornografie und sexuellen Missbrauch von Kindern (FOKUS) eingerichtet. Durch eine personelle und technische Stärkung in den Bereichen Auswertung, Initiativermittlungen, Technik, Operative Maßnahmen, Prävention und Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wird ein ganzheitlicher Ansatz aus einer Hand geschaffen, der die zeitlichen Abläufe in jedem Ermittlungsverfahren deutlich verkürzen soll.

Die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Schutz dieser Opfer ist seit Jahren ein Schwerpunktthema in Hessen. Durch die Einrichtung der BAO FOKUS wird die Arbeit in diesen Deliktsbereichen weiter intensiviert, um eine konsequente Strafverfolgung der Täter zu gewährleisten und schnellstmöglich einen möglicherweise andauernden sexuellen Missbrauch zu unterbinden.

Die rasante technische Entwicklung der letzten Jahre erweist sich hierbei als Kernpunkt. Durch die weltweite Verbreitung und Verfügbarkeit von kinderpornografischen Darstellungen im Internet stellt allein die Anzahl an Datenträgern bzw. die Menge an Datenmaterial, die bei jeder Durchsuchungsmaßnahme sichergestellt und ausgewertet werden müssen, die Ermittler vor große Herausforderungen.

In einem aktuellen Fall bspw. ergab allein die Einlesung von acht ausgewählten Datenträgern eine Anzahl von knapp 10.000.000 Dateien. Legt man eine Betrachtung von nur einer Sekunde pro Datei (bei Bilddateien weniger, bei Videodateien unter Umständen wesentlich mehr) zu Grunde, kommt man bei 9.000.000 Dateien zu einer Betrachtungszeit von 2.500 Stunden, also 61 vollen

Arbeitswochen. Die Sicherstellung von Datenmaterial mit einer Größe von über einem Terabyte ist in einzelnen Verfahren nicht unüblich. Die Tendenz der zu bewältigenden Datenmengen ist steigend, wodurch auch längere Auswertezeiten für die Datenträger zu prognostizieren sind.

Die Hinweise des amerikanischen „National Center for Missing and Exploited Children“ (NCMEC) und des kanadischen „National Child Exploitation Coordination Centre“ (NCECC) liefern den hiesigen Ermittlern zusätzliche Anhaltspunkte, um die abscheulichen Straftaten in diesen Deliktsbereichen aufzudecken und zu unterbinden. Beim NCMEC handelt es sich um eine halbstaatliche US-amerikanische Organisation mit Sitz in Alexandria (Virginia), die sich unter anderem dem Kampf gegen sexuellen Missbrauch von Kindern widmet. Durch ein Bundesgesetz sind US-amerikanische Provider verpflichtet, bekanntgewordene strafrechtlich relevante Sachverhalte NCMEC mitzuteilen. Diese Hinweise werden vom Bundeskriminalamt (BKA) – über die Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT) bei der Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt am Main – an die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften und Zentralstellen in ganz Deutschland übermittelt. Diese teilt die Verfahren sodann den jeweiligen zuständigen hessischen Staatsanwaltschaften mit und beauftragt sie mit der Verfahrensführung. In der Regel werden sodann durch die Staatsanwaltschaften Durchsuchungsbeschlüsse beantragt und nach dem Erlass an die jeweiligen Fachdienststellen übermittelt. Mit dem Akteneingang beginnt die strafrechtliche Erstbefassung bei der hessischen Polizei. In Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft erfolgen dann die weiteren Ermittlungen sowie die Durchführung weiterer strafprozessualer und sonstiger Maßnahmen.

Allein für den Zeitraum Januar bis November 2019 wurden 61.642 Vorgangseingänge des NCMEC/NCECC beim BKA verzeichnet. Durch das BKA erfolgt zu jedem Hinweis eine eigene Bewertung der Strafbarkeit nach hiesiger Gesetzeslage. Von den zuvor beschriebenen 61.642 Vorgangseingängen für den Zeitraum Januar 2019 bis November 2019 wurden 62 % als strafrechtlich relevant eingestuft. Hiervon wurden 5.595 Verfahren mit identifizierten Tatverdächtigen an die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (ZIT) abgegeben und im weiteren Verlauf durch die Staatsanwaltschaften und die Fachkommissariate bearbeitet. Somit schlossen und schließen sich auch hier zahlreiche Durchsuchungsmaßnahmen, Sicherstellungen und Auswertungen an, die aufgrund der Kenntnisse in diesen Deliktsbereichen durch die jeweiligen Ermittler selbst durchzuführen sind.

Eine fortlaufende Priorisierung in der Abarbeitung dieser zahlreichen Verfahren ist somit zwingend erforderlich. Sofern es bei einer ersten Sichtung Anhaltspunkte auf einen möglichen realen Missbrauch gibt, werden unmittelbar Schritte eingeleitet und strafprozessuale Maßnahmen vollstreckt. Diese Verfahren haben allerhöchste Priorität.

Bei den weniger eindeutigen Verfahren fällt die Priorisierung mitunter schwerer. Es bedarf zunächst der Klärung verschiedener Parameter:

- Leben Kinder im selben Haushalt?
- Handelt es sich um einen reinen Konsumenten von kinderpornografischen Darstellungen?
- Wer hat Zugang zu dem Computer und ist tatsächlicher Nutzer?
- Ist derjenige bereits in ähnlich gelagerten Verfahren auffällig geworden?
- Gab es schon mal Hinweise auf den Beschuldigten im Zusammenhang mit Kinderpornografie oder sexuellem Missbrauch von Kindern?
- Geht er einer Tätigkeit nach, bei der er mit Kindern zu tun hat?

Diese Liste ist bei Weitem nicht abschließend. Sie dient lediglich der Veranschaulichung nach welchen Kriterien eine Einstufung in der Abarbeitung der Verfahren erfolgt, die aufgrund eines NCMEC/NCECC-Hinweises initiiert wurden.

Hierbei wird jeder einzelne Hinweis erörtert und festgelegt, welche Verfahren priorisiert bearbeitet werden und eine beschleunigte Vollstreckung strafprozessualer Maßnahmen erfordern. Dabei muss durch den permanenten Neueingang weiterer NCMEC/NCECC-Hinweise eine wiederkehrende, aktualisierte Bewertung und Priorisierung aller Ermittlungsverfahren erfolgen, wobei zu prognostizieren ist, dass die NCMEC/NCECC-Hinweise ansteigen werden. Dies kann zur Folge haben, dass Verfahren trotz neuem Eingangsdatum bevorzugt bearbeitet werden.

Gemäß Beschluss des BVerfG vom 27. Mai 1997, Az. 2 BvR 1991/92, liegt die Gültigkeit einer richterlichen Durchsuchungsanordnung in Strafverfahren bei sechs Monaten. Es kommt in diesen Deliktsbereichen vor, dass Durchsuchungsbeschlüsse im Rahmen von wiederkehrenden Priorisierungen erst kurz vor Ende der oben genannten Frist vollstreckt werden können.

Die hessische Polizei entwickelte bereits 2017 erste Ideen für eine Forensik-Plattform, die im Mai 2018 konzeptionell hinterlegt wurden, um Daten schnell und zielgerichtet auswerten zu können. Diese effektiven und praxistauglichen digitalen Lösungen bei der Auswertung sind maßgeblich

für den Erfolg der Ermittlungen. Gemeinsam mit der neu eingerichteten und bundesweit einmaligen Dienststelle der hessischen Polizei „INNOVATION HUB 110“ ging das Hessische Landeskriminalamt 2019 in die technische Realisierung einer Forensik-Plattform. Bereits im Laufe des Jahres 2020 wurde diese beim Polizeipräsidium Nordhessen erfolgreich in den Pilotbetrieb überführt. Sukzessive wird in Hessen im Laufe dieses Jahres eine landesweite Ausflächung vorgenommen und allen hessischen Polizeipräsidiien der Zugang zur Forensik-Plattform ermöglicht.

Perspektivisch ist zudem die Realisierung einer zentralen technischen Lösung zur Speicherung von forensischen Daten. Dadurch kann die Auswertung der erheblichen Datenmengen effizienter gestaltet und teilweise automatisiert werden.

Darüber hinaus wird die Etablierung von Forschungsprojekten geprüft, um unter enger Einbeziehung der Wissenschaft neue Technologien, wie zum Beispiel die Implementierung von Künstlicher Intelligenz, zu erproben, um strafbare Inhalte aus den Datenmengen schneller und besser zu erkennen.

Insgesamt wurden in diesem Bereich jüngst 4 Mio. € von der hessischen Landesregierung in technische Innovationen investiert. Zusammen mit einer personellen Aufstockung von 130 Beschäftigten im Rahmen der BAO FOKUS wird gewährleistet, dass eine schnellstmögliche Auswertung der sichergestellten Daten möglich ist.

Auch hat Hessen bereits im Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Strafgesetzbuches zwecks Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht im Jahr 2014 einen Änderungsantrag im Bundesratsrechtsausschuss gestellt, um die Strafrahmenobergrenze für den Besitz von kinderpornografischem Material auf fünf Jahre Freiheitsentzug anzuheben.

Mit dem im Jahr 2018 in den Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes (BR-Drucks. 518/18) verfolgt Hessen das Ziel einer Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes von Kindern sowohl vor tatsächlichen Übergriffen als auch vor pädosexuell motivierten Anbahnungsversuchen im Internet. Der Entwurf, der im Bundesrat eine Mehrheit fand und derzeit dem Bundestag vorliegt, enthält unter anderem eine Erweiterung des Straftatbestandes § 235 StGB – Entziehung Minderjähriger – um die Deliktskategorie Kindesentführung, in welcher das Entführen oder das rechtswidrige Sich-Bemächtigen von Kindern explizit unter Strafe gestellt werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin der Justiz wie folgt:

Frage 1. Ist es zutreffend, dass die Mail der kanadischen Polizei am 11. August 2017 beim BKA eingegangen ist?

Am 11. August 2017 erhielt das BKA eine Mitteilung des NCECC bezüglich eines unbekanntem Nutzers eines Internetdienstanbieters, der über seinen Account nach dortiger Bewertung kinderpornografische Schriften ins Internet hochgeladen haben soll. Nach Bewertung des BKA handelte es sich bei dem in Rede stehenden Beweismittel um Kinderpornografie gem. § 184b StGB. Die darauffolgenden Ermittlungen des BKA führten zu einem Beschuldigten aus Kassel.

Frage 2. Aus welchen Gründen konnte das Polizeipräsidium Kassel den Verdächtigen erst im Januar 2018 ausfindig machen und gab es dabei Ermittlungshemmnisse?

Frage 3. Wann hat das BKA die Ermittlungsbehörden in Kassel über die Erkenntnisse aus der E-Mail der kanadischen Polizei informiert.

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Chronologie vom Ausgang der Ermittlungsakte beim BKA bis zur ersten strafrechtlichen Befassung beim Fachkommissariat des Polizeipräsidiiums Nordhessen ergibt sich wie folgt:

Am 19. September 2017 erfolgte durch das BKA eine kriminaltaktische Anfrage über das HLKA an die zuständige sachbearbeitende Dienststelle des Polizeipräsidiiums Nordhessen. Daraufhin wurden zeitnah die Personaldaten und Erkenntnisse zu dem Kasseler Beschuldigten an das BKA übermittelt. Dort wurde eine Ermittlungsakte erstellt und an die ZIT bei der Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt am Main übersandt, wo der Vorgang am 11. Dezember 2017 erfasst wurde. Die weitere Zuteilung der ZIT erfolgte, in Abhängigkeit des Wohnortes des Beschuldigten, an die Staatsanwaltschaft Kassel. Durch diese wurden am 18. Dezember 2017 Durchsuchungsbeschlüsse beantragt und sodann Anfang Januar 2018 durch das Amtsgericht Kassel erlassen. Sodann erfolgte die Übersendung der Ermittlungsakte und der Durchsuchungsbeschlüsse an die sachbearbeitende Dienststelle des Polizeipräsidiiums Nordhessen, mit Eingangsdatum 10. Januar 2018, zur weiteren Veranlassung.

Frage 4. Nach Presseberichten befanden sich auf dem Handy des zwischenzeitlich vom Amtsgericht Kassel zu zwei Jahren Haft Verurteilten seit Dezember 2017 Bilder kinderpornografischen Materials, die eine direkte Verbindung zu den Fällen der größten Ermittlungen wegen sexueller Gewalt und Missbrauch in Bergisch-Gladbach herstellten. Ist das zutreffend?

Frage 5. Wann haben die Strafverfolgungsbehörden in Kassel ihre Erkenntnisse aus der Auswertung des bei dem in Kassel verurteilten Täter beschlagnahmten pornografischen Materials den Ermittlungsbehörden in Nordrhein-Westfalen zugeleitet?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Vollstreckung des gerichtlichen Durchsuchungsbeschlusses bei dem Beschuldigten in Kassel sowie nach intensiver Auswertung des sichergestellten Mobiltelefons durch das zuständige Fachkommissariat des Polizeipräsidiums Nordhessen in Kassel wurde eine kinderpornografische Bilddatei gefunden, die im Dezember 2017 über eine Kommunikationsplattform im Internet an den Kasseler Täter übermittelt wurde. Die folgenden Ermittlungen und Internetrecherchen brachten Zusammenhänge zwischen dem Beschuldigten aus Kassel und einer unbekannt Person zutage, die im Chatverkehr ein Bild mit kinderpornografischem Inhalt ausgetauscht hatten. Die unbekannt Person konnte durch die Verknüpfung unterschiedlicher Ermittlungsergebnisse als der spätere Beschuldigte aus Bergisch-Gladbach identifiziert werden. Das im Kasseler Fachkommissariat geführte Ermittlungsverfahren gegen den Kasseler Beschuldigten wurde nach Abschluss aller Ermittlungen am 16. August 2019 an die Staatsanwaltschaft Kassel übermittelt. Durch die Staatsanwaltschaft Kassel wurde am 23. August 2019 ein Verfahren gegen den Beschuldigten aus Bergisch-Gladbach wegen des Verdachts einer Straftat nach § 184b StGB eingeleitet und an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft in Köln abgegeben. Die Erkenntnisse wurden den nordrhein-westfälischen Behörden mitgeteilt, die alle weiteren Ermittlungen gegen den Beschuldigten in Bergisch-Gladbach federführend übernahmen. In diesem Zusammenhang kann festgestellt werden, dass die umfangreichen Ermittlungen bzw. Auswertungen des Polizeipräsidiums Nordhessen zu den weiteren Ermittlungen in Bergisch-Gladbach führten und somit die Grundlage für die umfangreichen Ermittlungen in Nordrhein-Westfalen legten, die folglich wesentlich von den hessischen Ermittlungen profitierten.

In der Folge wurde durch das Polizeipräsidium Nordhessen für die weiteren Ermittlungen gegen den Kasseler Beschuldigten die „AG Otto“ eingerichtet. In enger Abstimmung mit den nordrhein-westfälischen Behörden führt die „AG-Otto“ die Ermittlungen in diesem Komplex fort. Ein Schwerpunkt stellen hierbei die umfangreichen Vernehmungen der geschädigten Kinder und die daraus resultierenden Folgermittlungen dar.

Frage 6. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass Ermittlungen in Fällen von Kinderpornografie mit hoher Priorität und Geschwindigkeit zu erfolgen haben, weil während der laufenden Ermittlungen mit großer Wahrscheinlichkeit weitere schwerste Straftaten an den Kindern begangen werden?

Zur Beantwortung wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 7. Wie hoch war der zeitliche Einsatz der Kasseler Ermittlungsbehörden bei der Auswertung des beschlagnahmten pornografischen Materials in den 20 Monaten zwischen Januar 2018 (Festnahme in Kassel) und Oktober 2019 (Festnahme in Bergisch-Gladbach)?

Aufgrund des hohen Aufkommens der Verfahren werden die Ermittlungen und Auswertungen parallel bzw. überschneidend geführt. Eine detaillierte Erhebung, wie hoch der Zeiteinsatz hinsichtlich der Auswertung des beschlagnahmten pornografischen Materials im Einzelfall war, findet gewöhnlich nicht statt. Als Anhaltspunkt hinsichtlich der üblichen Zeiteinsätze in vergleichbaren Verfahren wird auf die Darstellungen in der Vorbemerkung verwiesen.

Frage 8. Hätte die Auswertung des Materials beim Einsatz größerer personeller und technischer Ressourcen schneller erfolgen können? Wenn ja, warum ist das nicht erfolgt?

Zur Beantwortung wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 9. Wie erklärt das Hessische Justizministerium die Aussage der Kasseler Staatsanwaltschaft, dass der Fall des Täters „im üblichen Tempo“ bearbeitet worden sei?

Frage 10. Teilt das Justizministerium diese Aussage?

Frage 9 und 10 werden zusammen beantwortet.

Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Kassel ist dem dortigen Pressesprecher die in dem Artikel zitierte Formulierung nicht Erinnerung. Eine Kommentierung erübrigt sich daher.

Wiesbaden, 25. Januar 2021

Peter Beuth